

Soweit vereinbart gelten:

## Besondere Bedingungen und Risiko- beschreibungen (BBR) für die Tierhalter- Haftpflichtversicherung für den Privatkunden

### Exklusiv-Deckung

(H\_THV\_BBV\_3Ex\_202304; Stand: 01.04.2023)

1. Versicherte Risiken
2. Versicherte Personen
3. Leistungsumfang
4. Deckungserweiterungen
  - 4.1 Vorübergehender Auslandsaufenthalt
  - 4.2 Sachschäden durch häusliche Abwässer
  - 4.3 Schäden durch tierische Ausscheidungen
  - 4.4 Flurschäden
  - 4.5 Scheinverbrecher
  - 4.6 Gewässerschäden (Restrisiko)
  - 4.7 Umweltschadenversicherung
  - 4.8 Mietsachschäden
  - 4.9 Fortsetzung des Versicherungsschutzes nach dem Tod des Versicherungsnehmers
  - 4.10 Mitversicherung von Welpen und Fohlen
  - 4.11 Pferderennen, Dressur- und Springturniere
  - 4.12 Kutschfahrten
  - 4.13 Tätigkeit als Reitlehrer
  - 4.14 Tierbergung
  - 4.15 Mietsachschäden an mobilen Gegenständen
  - 4.16 Mietsachschäden an Pferdetransportanhängern
  - 4.17 Mietsachschäden an Transportanhängern, Kutschen und Schlitten für Hunde
  - 4.18 Mietsachschäden an Kutschen und Schlitten für Pferde
  - 4.19 Sachschäden an geliehenen oder gemieteten Sachen
  - 4.20 Neuwertentschädigung
  - 4.21 Nebenberufliche Tätigkeiten
  - 4.22 Regressansprüche der Sozialversicherungsträger bei Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und deren Kindern
  - 4.23 Sachschäden durch allmähliche Einwirkung
  - 4.24 Beitragsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit
  - 4.25 Kautions bei Schäden im Ausland
  - 4.26 Versehensklausel
  - 4.27 Zusatzbedingungen zur Mitversicherung der Ausfalldeckung
5. Deckungseinschränkungen
  - 5.1 Fahrzeuge
  - 5.2 Gemeingefahren
6. Kostenklausel für USA und Kanada
7. Künftige Bedingungsverbesserungen
8. Bedingungsgarantie
9. Update-Garantie
10. Bestandsgarantie
11. Vermögensschäden
12. Gerichtsstände
13. Maklerklausel
14. Betreuungsklausel

## 15. Zusätzliche Vereinbarungen von Fall zu Fall

### 15.1 DIC/DIL (Excedenten-Haftpflichtversicherung)

#### 1. Versicherte Risiken

Versichert ist - im Rahmen der dem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeine Haftpflicht-Versicherungsbedingungen AHB 2008 und der folgenden Bestimmungen - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als

**Halter** der im Versicherungsvertrag bezeichneten

**Hunde und / oder Pferde.**

Bei Tierhaltung zu beruflichen, betrieblichen, gewerblichen o. dgl. Zwecken finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus ungewolltem und gewolltem Deckakt.

#### 2. Versicherte Personen

Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers.

Dies gilt auch bei der Teilnahme an

- Hundesportveranstaltungen (z. B. Agility-Sport, Dogdancing, Flyball)
- Schauführungen
- Hundelehrgänge und -prüfungen, sowie den Vorbereitungen hierzu (Training).

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- der Familienangehörigen des Versicherungsnehmers,
- der mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen,
- des nicht gewerbsmäßig tätigen Tierhüters in dieser Eigenschaft,
- aus der unentgeltlichen Überlassung / Leihe von Pferden an Dritte (Fremdreiterrisiko),
- der Reitbeteiligten.

Eingeschlossen ist das Führen ohne Leine, Maulkorb, Trensen, Sattel oder Zaumzeug.

Gesetzliche Haftpflichtansprüche der Reitbeteiligten untereinander sind ausgeschlossen.

Abweichend von den AHB gelten auch gesetzliche Haftpflichtansprüche der versicherten Personen untereinander mitversichert, soweit es sich um Personenschäden handelt.

#### 3. Leistungsumfang

Es gelten die im Versicherungsschein / Nachtrag genannten Deckungssummen. Auf § 3 Ziff. II und III AHB 2008 wird hingewiesen.

Sofern im Versicherungsschein/Nachtrag nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle während der Dauer der Versicherung das Doppelte der hierfür vereinbarten Deckungssumme.

#### 4. Deckungserweiterungen

Eine Erweiterung des Versicherungsschutzes über den im Versicherungsschein / Nachtrag und seinen Anlagen genannten Umfang hinaus muss besonders beantragt werden und bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Versicherers.

Ohne besondere Beitragsberechnung gilt jedoch Folgendes als vereinbart:

##### 4.1 Vorübergehender Auslandsaufenthalt

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I 3 AHB 2008 - die gesetzliche Haftpflicht aus in Europa, sowie Mitgliedsländern der Europäischen Union vorkommenden Schadenereignissen eingeschlossen. Der Versicherungsschutz für Auslandsaufenthalte außerhalb von Europa, sowie außerhalb der Mitgliedsländer der Europäischen Union ist auf fünf Jahre begrenzt. Besteht für den Versi-

cherungsnehmer gleichzeitig eine Privat-Haftpflichtversicherung - Exklusiv-Deckung bei der Bayerische Beamten Versicherung AG verlängert sich der vorgenannte Zeitraum auf einen unbegrenzten Auslandsaufenthalt.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

#### 4.2 Sachschäden durch häusliche Abwässer

Eingeschlossen sind - abweichend von § 4 Ziff. 1 5 AHB 2008 - Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer.

#### 4.3 Schäden durch tierische Ausscheidungen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch Ausscheidungen des versicherten Tieres.

#### 4.4 Flurschäden

Der Versicherer wird sich bei Haftpflichtansprüchen aus Flurschäden nicht auf § 4 Ziff. 1 5 AHB 2008 berufen.

#### 4.5 Scheinverbrecher

Eingeschlossen sind bei der Unterrichts- und Veranstaltungsteilnahme auch Haftpflichtansprüche der anderen Teilnehmer sowie von Figuranten (Scheinverbrechern).

#### 4.6 Gewässerschäden (Restrisiko)

Eingeschlossen sind Gewässerschäden gemäß den folgenden besonderen Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden - außer Anlagenrisiko - (Versicherung des sog. Gewässerschaden-Restrisikos):

Eingeschlossen ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe.

Eingeschlossen ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht aus der Lagerung und Verwendung von im Haushalt üblichen Stoffen wie Farben, Lacke, Ölfarben, Verdünner. Ausgeschlossen bleiben Brennstoffe für Feuerungsanlagen jeder Art und Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge.

Versicherungsschutz darüber hinaus wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt.

Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwehr oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Deckungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der AHB 2008.

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Deckungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

#### 4.7 Umweltschadenversicherung

Mitversichert sind abweichend von § 1 Ziff. 1 AHB 2008 öffentlich-rechtliche Ansprüche gemäß Umweltschadengesetz (USchadG) wegen Umweltschäden:

- an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken befinden. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn diese im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen, oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren;
- an Boden. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn dieser im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, stand, oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war;
- an Gewässern. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn diese im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen, oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren. Ebenso besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden am Grundwasser.

Dies gilt auch für Umweltschäden, die im Ausland auf Grund der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden,

- die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen.
- durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, feste Stallung, Pflanzenschutz-, Düng- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln.

Diese Ausschlüsse gelten nicht, wenn diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen.

Ferner sind ausgeschlossen

- Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

#### 4.8 Mietsachschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. 1 6 a AHB 2008 - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und zu privaten Zwecken gemieteten, geliehenen, gepachteten oder geleasten Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen oder Räumen in Gebäuden.

Ausgeschlossen sind

1. Haftpflichtansprüche wegen
  - a) Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,
  - b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,
  - c) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
2. Die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.

#### 4.9 Fortsetzung des Versicherungsschutzes nach dem Tod des Versicherungsnehmers

Für den mitversicherten Ehegatten des Versicherungsnehmers und / oder unverheiratete Kinder des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort.

Wird der nächste Beitrag durch den überlebenden Ehegatten eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.

#### 4.10 Mitversicherung von Welpen und Fohlen

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter von Welpen und / oder Fohlen von der Geburt an bis sechs Monate nach der

nächsten Hauptfälligkeit des Vertrages, wenn das jeweilige Muttertier über diesen Vertrag versichert ist.

#### 4.11 Pferderennen, Dressur- und Springturniere

Abweichend von § 4 Ziff. 1 4 AHB 2008 ist die Teilnahme an Pferderennen und Pferdeturnieren einschließlich Schauvorführungen sowie die Vorbereitung und das Training hierzu versichert. Dies gilt nicht, sofern durch solche Pferderennen, durch deren Vorbereitung und das Training Einkommen erzielt wird oder auf Grund von Verträgen Geld- oder Sachleistungen vereinnahmt werden.

#### 4.12 Kutschfahrten

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche in Folge privaten Gebrauchs eigener oder fremder Hunde- oder Pferdefuhrwerke (z. B. Kutschen oder Schlitten). Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass hierdurch kein Einkommen erzielt wird.

#### 4.13 Tätigkeit als Reitlehrer

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der gelegentlichen und unentgeltlichen Tätigkeit als Reitlehrer auf mitversicherten Pferden.

Mitversichert ist

1. die Erteilung von Reitunterricht in Theorie und Praxis;
2. die Aufsichtsführung über Reitschüler;
3. die Leitung und / oder Beaufsichtigung von Ausritten im Rahmen des Reitunterrichts;
4. die Verwendung von Übungsgeräten zu Unterrichtszwecken.

#### 4.14 Tierbergung

Aufwendungen die der Versicherungsnehmer für die im Versicherungsvertrag bezeichneten Hunde und / oder Pferde zur Bergung dieser Tiere zu erbringen hat, werden vom Versicherer bis zur vereinbarten Deckungssumme übernommen.

#### 4.15 Mietsachschäden an mobilen Gegenständen

Für Sachschäden an mobilen Einrichtungsgegenständen / Inventar in Hotels, gemieteten Ferienwohnungen/-häusern besteht Versicherungsschutz je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr bis zur vereinbarten Deckungssumme.

#### 4.16 Mietsachschäden an Pferdetransportanhängern

Für Sachschäden an Pferdetransportanhängern besteht Versicherungsschutz je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr bis zur vereinbarten Deckungssumme.

#### 4.17 Mietsachschäden an Transportanhängern, Kutschen und Schlitten für Hunde

Für Sachschäden an gemieteten oder geliehenen Hundetransportanhängern, Kutschen und Schlitten besteht Versicherungsschutz je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr bis zu einer Entschädigungsgrenze von 20.000 Euro.

#### 4.18 Mietsachschäden an Kutschen und Schlitten für Pferde

Für Sachschäden an gemieteten oder geliehenen Pferdekutschen und Pferdeschlitten besteht Versicherungsschutz je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr bis zu einer Entschädigungsgrenze von 20.000 Euro.

#### 4.19 Sachschäden an geliehenen oder gemieteten Sachen

Abweichend von § 4 Ziff. 1 6 AHB 2008 gelten die Beschädigung, die Vernichtung oder der Verlust von sonstigen vorübergehenden gemieteten, geliehenen, gepachteten oder in Obhut übernommenen beweglichen Sachen einschließlich elektrischer und medizinischer Geräte mitversichert.

Keine Entschädigung wird geleistet für

- a) Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe der versicherten Personen dienen,
- b) Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge
- c) Geld, Urkunden und Wertpapiere,

- d) Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung,
- e) Vermögensfolgeschäden,
- f) Sachen, welche länger als drei Monate gemietet, geliehen, gepachtet oder in Obhut übernommenen werden.

Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr 50.000 Euro.

#### 4.20 Neuwertentschädigung

Der Versicherer leistet auf Wunsch des Versicherungsnehmers für Sachschäden Schadenersatz zum Neuwert.

Der beschädigte/zerstörte Gegenstand darf zum Zeitpunkt der Beschädigung/Zerstörung nicht älter als 12 Monate ab Kaufdatum sein. Der Nachweis des Kaufdatums obliegt dem Versicherungsnehmer. Kann das Kaufdatum nicht nachgewiesen werden, besteht lediglich Anspruch auf Zeitwertentschädigung.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an:

1. mobilen Kommunikationsmitteln jeder Art (z. B. Mobiltelefone, Pager)
2. Computern jeder Art, auch tragbare Computersysteme (z. B. Laptop, Tablet-PC)
3. Film- und Fotoapparate
4. tragbare Musik- oder Videowiedergabegeräte (z. B. MP3-Player, CD-Wiedergabegeräte)
5. Brillen jeder Art

Die Höchstentschädigung ist auf 2.000 Euro je Versicherungsfall und Versicherungsjahr begrenzt.

#### 4.21 Nebenberufliche Tätigkeiten

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus selbständigen, nebenberuflichen Tätigkeiten bis zu einem Jahres-Gesamtumsatz von maximal 15.000 Euro, sofern hierfür kein Versicherungsschutz durch eine andere Haftpflichtversicherung besteht.

Hierbei dürfen keine Angestellten beschäftigt werden.

Sofern der Jahres-Gesamtumsatz den oben genannten Betrag übersteigt, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht sofern, das Tier entgeltlich als Therapiehund oder -pferd eingesetzt wird.

#### 4.22 Regressansprüche der Sozialversicherungsträger bei Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und deren Kindern

Für Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, die beide im Rahmen dieses Vertrages mitversichert sind, und deren mitversicherte Kinder gelten etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden mitversichert.

#### 4.23 Sachschäden durch allmähliche Einwirkung

Eingeschlossen in die Versicherung sind - abweichend von § 4 Ziff. 1 5 AHB 2008 - Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die entstanden sind durch allmähliche Einwirkung von Temperaturen, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dergleichen). Der Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der im Versicherungsschein / Nachtrag dokumentierten Deckungssumme für Sachschäden.

#### 4.24 Beitragsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit

1. Beitragsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit

Voraussetzung für die Leistung:

Der Versicherungsnehmer befindet sich in einem unbefristeten, sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt mindestens 20 Stunden. Der Versicherungs-

nehmer wird auf Grund einer Erkrankung oder eines Unfalls arbeitsunfähig und hat den Anspruch auf Krankengeld durch den Sozialversicherungsträger oder einen anderen Träger erlangt.

## 2. Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit

Voraussetzungen für die Leistung:

Der Versicherungsnehmer hat das 58. Lebensjahr noch nicht vollendet und verliert unverschuldet durch Kündigung des Arbeitgebers oder im Rahmen eines Insolvenzverfahrens den Arbeitsplatz und meldet sich arbeitslos. Das Arbeitsverhältnis bestand unbefristet, ungekündigt und befand sich außerhalb der Probezeit. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt mindestens 20 Stunden. Das Arbeitsverhältnis ist nicht zum Zweck der Ausbildung in einem Beruf geschlossen.

## 3. Generelle Voraussetzungen:

Der Versicherungsvertrag besteht seit mindestens 3 Monaten (Ausnahme bei Arbeitsunfähigkeit durch Unfall), ist ungekündigt und befindet sich nicht im Mahnverfahren.

Der Versicherungsvertrag wird auf Antrag des Versicherungsnehmers beitragsfrei bis zu 36 Monate weitergeführt.

Die Beitragsbefreiung beginnt nach 6 Wochen der Arbeitsunfähigkeit bzw. mit dem ersten Tag der Arbeitslosigkeit und endet mit dem Ende der Arbeitsunfähigkeit bzw. mit dem Tag der Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses, spätestens aber 12 Monate nach dem ersten Tag der Beitragsbefreiung.

Der Anspruch auf Beitragsfreistellung ist unverzüglich geltend zu machen. Der Versicherungsnehmer hat Auskunft über alle zur Feststellung der Beitragsbefreiung erforderlichen Umstände zu erteilen und das Vorliegen ihrer Voraussetzung durch Vorlage entsprechender Bescheinigungen nachzuweisen.

Der Versicherungsnehmer hat auf Anforderung, mindestens jedoch alle 3 Monate, Auskunft über das weitere Vorliegen der Voraussetzung für die Beitragsfreistellung zu geben und geeignete Nachweise vorzulegen. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nach, endet die Beitragsfreistellung. Sie tritt jedoch mit sofortiger Wirkung wieder in Kraft, wenn die Auskünfte und Nachweise nachgereicht werden. Dies gilt nicht, solange eine andere Voraussetzung für die Beitragsfreistellung auf Grund eines bereits erbrachten Nachweises erkennbar noch vorliegt.

Der Versicherungsnehmer und der Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Vereinbarung zur Beitragsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch Erklärung in Textform kündigen. Eine zum Kündigungszeitpunkt bestehende Beitragsbefreiung wird durch die Kündigung nicht ausgesetzt.

## 4.25 Kautio bei Schäden im Ausland

Hat der Versicherungsnehmer bei einem Versicherungsfall weltweit durch behördliche Anordnung eine Kautio zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner gesetzlichen Haftung zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zur Höhe von 150.000 Euro zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautio höher als der zu leistende Schadenersatz, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kautio als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautio verfallen ist.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

## 4.26 Versehensklausel

Unterlässt der Versicherungsnehmer eine ihm obliegende Anzeige oder gibt er fahrlässig die Anzeige unrichtig ab oder unterlässt er fahrlässig die Erfüllung einer sonstigen Obliegenheit, besteht wei-

terhin Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass das Versäumnis nur auf einem Versehen beruht und nach dem Erkennen unverzüglich nachgeholt wird. Handelt es sich um die Anzeige eines Umstandes, auf Grund dessen ein Zuschlagsbeitrag zu entrichten ist, so hat der Versicherungsnehmer den Zuschlagsbeitrag ab dem Zeitpunkt zu entrichten, an dem der Umstand eingetreten ist.

Die in § 195 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) festgelegte Verjährungsfrist oder ein vereinbartes Kündigungsrecht wird durch die vorstehende Versehensklausel nicht berührt.

## 4.27 Zusatzbedingungen zur Mitversicherung der Ausfalldeckung

### 1. Gegenstand der Ausfalldeckung

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass eine versicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird, und die daraus entstandene Schadenersatzforderung gegen den Dritten nicht durchgesetzt werden kann.

Dritter im Sinne dieser Bedingungen ist der Schadensverursacher, der ausweislich des rechtskräftig vollstreckbaren Titels vom Versicherungsnehmer bzw. den versicherten Personen wegen eines Haftpflichtschadens auf Leistung von Schadenersatz in Anspruch genommen wurde.

Inhalt und Umfang der versicherten Schadenersatzforderungen richten sich nach dem Deckungsumfang der Haftpflichtversicherung dieses Vertrages. Hat der Versicherungsnehmer oder eine der mitversicherten Personen berechnete Schadenersatzansprüche, so stellt ihn der Versicherer so, als hätte der Dritte als Versicherter Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der diesem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeine Haftpflicht-Versicherungsbedingungen AHB 2008 und den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen.

In Erweiterung dieses Versicherungsschutzes besteht auch Versicherungsschutz für im Rahmen des vorgenannten Deckungsumfangs versicherte Schadenersatzansprüche, denen abweichend von § 4 Allgemeine Haftpflicht-Versicherungsbedingungen AHB 2008 ein vorsätzliches Handeln des Schädigers zu Grunde liegt.

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche, die aus der Eigenschaft des Dritten als nicht gewerbsmäßiger Hunde- oder Pferdehalter bzw. nicht gewerbsmäßiger Hunde- oder Pferdehalter entstanden sind.

### 2. Versicherte Schäden

Versichert sind Personenschäden (Tötung oder Gesundheitseinträchtigung von Menschen) oder Sachschäden (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) der versicherten Person, für die der Dritte auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist.

Nicht versichert sind Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang mit radioaktiver Strahlung und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind, dem Halten oder Führen von Kraftfahrzeugen, Krieg, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben stehen.

### 3. Erfolgreiche Vollstreckung

Voraussetzung für die Entschädigung ist, dass die versicherte Person einen rechtskräftigen vollstreckbaren Titel gegen den Dritten im streitigen Verfahren vor einem Gericht eines Mitgliedstaates der EU, Norwegens, Liechtensteins oder der Schweiz oder ein notarielles Schuldanerkenntnis des Dritten vor einem Notar eines dieser Staaten erwirkt hat und jede sinnvolle Zwangsvollstreckung aus diesem Titel gegen den Dritten erfolglos geblieben ist. Titel im Sinne dieser Bedingungen sind vollstreckbare Urteile und Vollstreckungsbescheide.

Vollstreckungsversuche gelten als erfolglos, wenn die versicherte Person nachweist, dass

- entweder eine Zwangsvollstreckung (Sach-, Immobilien- oder Forderungspfändung) nicht oder nicht zur vollen Befriedigung geführt hat;
- oder eine selbst teilweise Befriedigung aussichtslos erscheint, z. B. weil der Dritte in den letzten 3 aufeinander folgenden Jahren die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat;
- oder der Dritte in der örtlichen Schuldnerkartei des Amtsgerichtes geführt wird.

Zum Nachweis der gescheiterten Vollstreckung haben der Versicherungsnehmer oder die versicherten Personen das Vollstreckungsprotokoll eines Gerichtsvollziehers vorzulegen, aus dem sich die Erfolglosigkeit der Zwangsvollstreckung ergibt.

#### 4. Entschädigung

Der Versicherer leistet – vorbehaltlich des Vorliegens der Voraussetzungen der Ziff. 7.3.2. und 7.3.3. – Entschädigung in Höhe des titulierten Schadenersatzbetrages im Rahmen der in dieser Haftpflichtversicherung vereinbarten Deckungssumme.

Die Entschädigung wird nur geleistet gegen Aushändigung des Original-Titels, der Original-Vollstreckungsunterlagen und sonstiger Unterlagen, aus denen sich ergibt, dass ein Versicherungsfall im Sinne dieser Bedingungen vorliegt.

Die versicherten Personen sind verpflichtet, ihre Ansprüche gegen den Dritten in Höhe der Entschädigungsleistung an den Versicherer abzutreten.

#### 5. Subsidiarität

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einer für die versicherten Personen bestehenden Schadenversicherung beansprucht werden kann oder soweit für den Schaden ein Träger der Sozialversicherung oder Sozialhilfe leistungspflichtig ist.

#### 6. Ausschlussfrist

Alle Ansprüche aus dieser Ausfalldeckung verfallen, wenn sie nicht binnen zwei Jahren ab dem erfolglosen Vollstreckungsversuch beim Versicherer schriftlich angemeldet worden sind.

#### 7. Rechtsschutz

1. Sofern vereinbart und im Versicherungsschein erwähnt, gilt der Rechtsschutz für die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen versichert. Versicherte Personen sind dieselben Personen, die auch versicherte Personen dieser Haftpflichtversicherung sind.
2. Dieser Rechtsschutz kann nicht allein versichert werden, der Abschluss oder das Bestehen dieser Haftpflichtversicherung ist unabdingbare Voraussetzung.
3. Der Rechtsschutz beginnt frühestens zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt für die Dauer von mindestens einem Jahr mit jährlicher Verlängerung. Er endet spätestens mit der Aufhebung dieser Haftpflichtversicherung.
4. Das Recht auf Kündigung steht unter Einhaltung der Frist nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) sowohl dem Versicherungsnehmer als auch dem Versicherer zu.

#### 8.

Versichert ist die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen Dritte, soweit es sich bei dem Dritten um eine Privatperson handelt und soweit die sich aus dem Vorwurf gegen den Dritten ergebenden Ansprüche nach Maßgabe der diesem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) sowie der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung für Privatpersonen (BBR) versichert wären.

Dritter im Sinne dieser Bedingungen ist der Schadenverursacher oder mutmaßliche Schadenverursacher, der nicht selbst eine versicherte Person dieser Haftpflichtversicherung ist.

Gegenstand der Rechtsschutzversicherung ist die Feststellung der Schadenverursachung durch den Dritten, die Feststellung der Schadenhöhe, die Erzielung eines rechtskräftig vollstreckbaren Urteils und die Vollstreckung des Urteils oder ersatzweise der Nachweis der Erfolglosigkeit der Zwangsvollstreckung durch das schriftliche Vollstreckungsprotokoll eines Gerichtsvollziehers.

Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen ab dem Zeitpunkt, in dem das dem Schadenersatzanspruch zu Grunde liegende Schadenereignis eingetreten ist.

#### 9.

1. Soweit nicht ein anderer Rechtsschutzversicherer für die versicherte Person für den gleichen Rechtsschutzfall zur Kostenübernahme verpflichtet ist, trägt der Versicherer

- a) bei Eintritt des Versicherungsfalles im Inland die Vergütung für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwalts bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen Rechtsanwalts. Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung seiner Interessen, trägt der Versicherer weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der lediglich den Verkehr mit dem Prozessbevollmächtigten führt;
- b) bei Eintritt eines Versicherungsfalles im Ausland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen, am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen ausländischen oder eines im Inland zugelassenen Rechtsanwalts. Im letzteren Fall trägt der Versicherer die Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort der Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre. Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und ist ein ausländischer Rechtsanwalt für den Versicherungsnehmer tätig, trägt der Versicherer weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt;
- c) die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden, sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;
- d) die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die im Fall der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstehen;
- e) die Kosten für die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen aus der deutschen Sprache in die ausländische Gerichtssprache;
- f) die Kosten für einen Dolmetscher für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers im Ausland, wenn das Erscheinen des Versicherten angeordnet ist;
- g) die Reisekosten zu einem ausländischen Gericht, wenn das Erscheinen des Versicherten angeordnet ist. Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen, max. 2.500 Euro;
- h) die dem Gegner durch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen entstandenen Kosten, soweit der Versicherungsnehmer zu deren Erstattung verpflichtet ist.

#### 2.

a) Der Versicherungsnehmer kann die Übernahme der vom Versicherer zu tragenden Kosten verlangen, sobald er nachweist, dass er zu deren Zahlung verpflichtet ist oder diese Verpflichtung bereits erfüllt hat.

Vom Versicherungsnehmer in fremder Währung aufgewandte Kosten werden diesem in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten vom Versicherungsnehmer gezahlt wurden.

b) Es gilt eine Versicherungssumme in unbegrenzter Höhe je Rechtsschutzfall unter Berücksichtigung der Gebührenordnungen und Kostengesetze als vereinbart. Zahlungen für den Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen auf Grund desselben Versicherungsfalles werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen auf Grund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

c) Rechtsschutz besteht für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, in Norwegen und in der Schweiz.

10.

#### 1. Auswahl des Rechtsanwalts

Der Versicherungsnehmer hat freie Rechtsanwaltswahl. Der Versicherer wählt den Rechtsanwalt aus,

- wenn der Versicherungsnehmer dies verlangt,
- wenn der Versicherungsnehmer keinen Rechtsanwalt benennt und dem Versicherer die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwaltes notwendig erscheint.
- Hat der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt, beauftragt der Versicherer diesen im Namen des Versicherungsnehmers. Für die Tätigkeit des Rechtsanwalts ist der Versicherer nicht verantwortlich.

2. Macht der Versicherungsnehmer den Rechtsschutzanspruch geltend, hat er sowohl den Versicherer als auch den beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalles zu unterrichten. Er hat die Beweismittel anzugeben und die notwendigen Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen oder zu beschaffen. Der Versicherungsnehmer hat Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben, wenn der Versicherer dies verlangt.

3. Der Versicherungsnehmer hat alles zu vermeiden, was eine unnötige Kostenerhöhung oder eine Erschwerung der Kostenersatzung durch andere verursachen könnte. Soweit seine Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden, hat er

- die Zustimmung des Versicherers einzuholen, bevor Klage erhoben oder ein Rechtsmittel eingelegt wird;
- vor Klageerhebung den rechtskräftigen Abschluss eines anderen gerichtlichen Verfahrens abzuwarten, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann;
- vorab nur einen angemessenen Teil seiner Ansprüche einzuklagen und die gerichtliche Geltendmachung der restlichen Ansprüche bis zur Rechtskraft der Entscheidung über den Teilanspruch zurückzustellen.

4. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Absatz 2 und 3 genannten Pflichten (Obliegenheiten), so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Die Leistungspflicht besteht fort, wenn die Verletzung der Pflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht oder keinen Einfluss auf die Feststellung des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht gehabt hat.

5. Der Versicherer bestätigt den Umfang des für den gemeldeten Versicherungsfall bestehenden Versicherungsschutzes. Wenn der Versicherungsnehmer schon vor Rechtsschutzbe-

stätigung Maßnahmen ergreift, die Kosten auslösen, trägt der Versicherer solche Kosten nur im Rahmen des bestätigten Versicherungsumfanges.

6. Ansprüche auf Versicherungsleistungen können nur mit schriftlichem Einverständnis des Versicherers abgetreten werden.

7. Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen andere auf Erstattung von Kosten, die der Versicherer getragen hat, gehen mit ihrer Entstehung auf diese über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer auszuhändigen und bei deren Maßnahmen gegen den anderen auf Verlangen mitzuwirken. Dem Versicherungsnehmer bereits erstattete Kosten sind an den Versicherer zurückzuzahlen.

11.

Die Prämien sind Jahresprämien und im Voraus zusammen mit den Prämien zu dieser Haftpflichtversicherung zu zahlen.

12.

1. Bei Erhöhung des sich aus dem Tarif ergebenden Beitrags ist der Versicherer berechtigt, für die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Versicherungsverträge den Beitrag mit Wirkung vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an bis zur Höhe des sich aus dem neuen Tarif ergebenden Beitrag anzuheben.

2. Eine Beitragserhöhung nach Absatz 1 wird nur wirksam, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Änderung unter Kenntlichmachung des Unterschieds zwischen altem und neuem Beitrag spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilt und ihn schriftlich über sein Recht nach Absatz 4 belehrt.

3. Vermindert sich der Tarifbeitrag, ist der Versicherer verpflichtet, den Beitrag vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an auf die Höhe des neuen Tarifbeitrags zu senken.

4. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers über die Beitragserhöhung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, kündigen.

Vertragsgrundlage auch für diese Zusatzdeckung zur Haftpflichtversicherung sind die Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), wenn in den vorgenannten Zusatzbedingungen keine anderslautenden Inhalte aufgeführt sind, sowie die gesetzlichen Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).

13.

1. Soweit die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen bezüglich der Rechtslage keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, kann der Versicherer den Rechtsschutz ganz oder teilweise ablehnen.

2. Die Ablehnung ist dem Versicherungsnehmer unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen, sobald der Sachverhalt genügend geklärt ist. Stimmt der Versicherungsnehmer der Auffassung der Rechtsschutzversicherung nicht zu, kann der Versicherungsnehmer den für ihn tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf Kosten der Rechtsschutzversicherung veranlassen, dieser gegenüber eine begründete Stellungnahme darüber abzugeben, dass die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, nicht mutwillig erscheint und nicht in grobem Missverständnis zu dem angestrebten Erfolg steht. Die Entscheidung des Rechtsanwalts ist für beide Teile bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht.

3. Die Rechtsschutzversicherung kann dem Versicherungsnehmer eine Frist von mindestens einem Monat setzen, binnen derer der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten und die Beweismittel anzugeben hat, damit dieser die Stellungnahme gemäß Absatz 2 abgeben kann. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, entfällt der Versicherungsschutz. Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Versicherungsnehmer ausdrücklich auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hinzuweisen.

## 5. Deckungseinschränkungen

Ausgenommen von der Versicherung und ggf. besonders zu versichern ist, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach Besonderen Bedingungen oder Risikobeschreibungen ohne besonderen Beitrag mitversichert ist, insbesondere die Haftpflicht

### 5.1 Fahrzeuge

– wegen Schäden aus Gebrauch von Kraft-, Luft- (auch Raum-) oder Wasserfahrzeugen gemäß nachfolgender Bestimmung:  
Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- (auch Raum-) oder Wasserfahrzeugs wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden (vgl. aber Abschnitt "Versicherte Risiken" dieser BBR);

### 5.2 Gemeingefahren

– wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von Hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt zu Punkt 4.3 (Gewässerschäden) dieser BBR für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

## 6. Kostenklausel für USA und Kanada

Bei in den USA, USA-Territorien (der Begriff "USA-Territorien" ist geographisch zu sehen. Hierunter fallen Gebiete, die der US-amerikanischen Jurisdiktion unterliegen, z. B. Puerto Rico, Guam und die Jungfern-Inseln (= Virgin Islands)) und Kanada eintretenden Versicherungsfällen oder dort geltend gemachten Ansprüchen werden - abweichend von § 3 Ziff. II 4 AHB 2008 - die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

## 7. Künftige Bedingungsverbesserungen

Werden die dieser Tierhalter-Haftpflichtversicherung zu Grunde liegenden Bedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für bestehende Verträge.

## 8. Bedingungsgarantie

Die Bayerische Beamten Versicherung AG garantiert, dass die dieser Tierhalter-Haftpflichtversicherung zu Grunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2008) und Bedingungen zur Tierhalter-Haftpflichtversicherung nach dem Exklusiv-Konzept ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen AHB 2008 sowie den Mindeststandards des Arbeitskreises EU-Vermittlerrichtlinie (aktueller Stand) abweichen.

## 9. Update-Garantie

Bei Einführung eines neuen leistungsstärkeren Tarifes wird dieser automatisch als Berechnungsgrundlage zur nächsten Hauptfälligkeit zu Grunde gelegt und der Versicherungsschutz entsprechend dem neuen Tarif angepasst. Ab dem Zeitpunkt der Einführung eines neuen Tarifwerkes besteht bereits beitragsfrei der bessere Versicherungsschutz, auch wenn die Zusendung des neuen Versicherungsscheins grundsätzlich erst zur nächsten Hauptfälligkeit erfolgt.

Sollte das neue Tarifwerk Verschlechterungen gegenüber dem Versicherungsschutz aus dem bisherigen Tarif enthalten, so gelten diese Verschlechterungen nicht für diesen Versicherungsvertrag.

Die Erhöhung bzw. Anpassung des Versicherungsschutzes entfällt rückwirkend, wenn der Versicherungsnehmer der Erhöhung innerhalb eines Monats nach Zugang der neuen Beitragsrechnung widerspricht. Mit diesem Widerspruch gilt die Update Garantie automatisch auch für künftige Fälle gestrichen.

## 10. Bestandsgarantie

Im Rahmen der Bestandsgarantie leistet der Versicherer auch für Haftpflichtrisiken, die im Rahmen des vereinbarten Vertrages nicht oder hinsichtlich der Entschädigungsgrenze (Sublimit) nicht vollständig eingeschlossen sind, jedoch über die Haftpflichtversicherung des unmittelbaren Vorvertrages versichert waren.

Als unmittelbarer Vorvertrag gelten Verträge, die

- denselben Versicherungsnehmer aufweisen und deutschem Versicherungsvertragsrecht unterliegen.
- mindestens ein volles Versicherungsjahr bestanden haben und maximal 3 Monate vor Vertragsbeginn bei uns beendet wurden.
- nicht vom Vorversicherer gekündigt oder im beiderseitigen Einvernehmen beendet worden sind.

## 11. Vermögensschäden

1. Eingeschlossen ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschaden im Sinne des § 1 Ziffer 3 AHB 2008 aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.
2. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus
  1. Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
  2. Schäden durch ständige Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
  3. planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
  4. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
  5. der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
  6. Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlüssen;
  7. Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen. Den Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen werden entsprechende Unterlassungen sowie fehlerhafte oder unterlassene Kontrolltätigkeit gleichgestellt;
  8. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;

9. vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;

10. Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

## **12. Gerichtsstände**

In Abänderung der § 13 AHB 2008 gilt folgendes vereinbart:

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gilt das für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständige Gericht im Inland, soweit dies nicht ohnehin auf Grund gesetzlicher Regelung bestimmt ist.

## **13. Maklerklausel**

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler wickelt den Geschäftsverkehr zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer bzw. die germanBroker.net AG ab. Er ist daher bevollmächtigt, Anzeigen, Deklarationen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen, und verpflichtet, diese umgehend an den Versicherer oder an germanBroker.net weiterzuleiten.

## **14. Betreuungsklausel**

Zu diesem Versicherungsvertrag gelten besondere Tarif- und Bedingungsabsprachen. Wenn dieser Vertrag von einem Makler oder Vermittler verwaltet wird, der nicht mit der germanBroker.net AG vertraglich verbunden ist, entfallen diese besonderen Vereinbarungen ab der dem Wechseldatum folgenden Hauptfälligkeit.

## **15. Zusätzliche Vereinbarungen von Fall zu Fall**

Soweit gesondert und im Einzelnen vereinbart gelten auch folgende Bedingungen:

### **15.1 DIC/DIL (Excedenten-Haftpflichtversicherung)**

Sofern anderweitig für den Versicherungsnehmer eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung besteht und Versicherungsschutz im Umfang einer Excedenten-Haftpflichtversicherung beantragt wurde, gilt folgendes:

#### **1. Summendifferenz-Deckung (DIL)**

Versicherungsschutz besteht, wenn und soweit ein nach den Bestimmungen dieser Versicherung versicherter Versicherungsfall gegeben ist und die Höhe der Haftpflichtansprüche über die Versicherungssummen einer anderweitig bestehenden Tierhalter-Haftpflichtversicherung hinausgeht und zwar für den darüberhinausgehenden Teil des Schadens.

#### **2. Bedingungs-differenz-Deckung (DIC)**

Sind nach der Grundversicherung (anderweitig bestehende Tierhalter-Haftpflichtversicherung) wegen Bedingungs-lücken im Verhältnis zum Versicherungsschutz dieses Vertrages keine Leistungen zu erbringen, besteht im Rahmen und in sinn-gemäßer Anwendung der sonstigen Vertragsbestimmungen Versicherungsschutz.

#### **3. Versicherungsdauer (DIC/DIL)**

Die Summendifferenzdeckung (DIL) und Bedingungs-differenz-Deckung (DIC) kann bis zum Ablauf einer Vorversicherung oder unbegrenzt mit jährlicher Verlängerung versichert werden.